

- schungsberichte, 28), Hamburg 1983; K. Ipsen, *Völkerrechtliche Konsequenzen der Stationierung von Mittelstreckenraketen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland*, in: *VDW-intern*, 70, September 1983, S. 3 f.
- 8 Vollständiger Wortlaut in: *Der Überblick* 3/1983, S. 7 ff.
- 9 Siehe R. Spaemann, *Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik*, in: D. Birnbacher (Hg.), *Ökologie und Ethik*, Stuttgart 1980, S. 180 ff. (205). In der Anwendung auf das Problem schwerer Lebensgefährdung und Lebensschädigung konnte die an Spaemanns Aufsatz anschließende Diskussion dessen tutoristisches Argument nicht entkräften; siehe etwa W. Kluxen, *Moralische Aspekte der Energie- und Umweltfrage*, in: *Handbuch der christlichen Ethik* 3, Freiburg 1982, S. 379 ff.
- 10 E. Küchenhoff, *Ziviler Ungehorsam als aktiver Verfassungsschutz*, in: *Deutsche Polizei* 9/1983, S. 26 ff.
- 11 Th. Hobbes, *The Elements of Law*, c. 6, 14.
- 12 Th. Hobbes, *Leviathan*, c. 29.
- 13 T. Rendtorff, *Demokratieunfähigkeit des Protestantismus?*, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 27, 1983, S. 253 ff. (255).
- 14 M. Buber, *Werke*, Band 1, München/Heidelberg 1962, S. 1092.
- 15 M. Weber, *Gesammelte politische Schriften*, Tübingen 1980, S. 551, 559.
- 16 Sitzung des Deutschen Bundestags am 22. März 1958 (Sten. Berichte S. 1041 B/C).
- 17 K. Kupisch (Hg.), *Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus von 1945 bis zur Gegenwart*, Teil 1, Hamburg 1971, S. 56.

## Wolfgang Däubler Ziviler Ungehorsam im Betrieb?

### Ziviler Ungehorsam als Phänomen der außerbetrieblichen Öffentlichkeit

Ziviler Ungehorsam ist kein überkommener Bestandteil deutscher oder gar bundesrepublikanischer politischer Kultur. Es verwundert daher nicht, daß die sich entwickelnde Diskussion mit einigen begrifflichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Steuerstreik nach dem Vorbild Thoreaus, Stromzahlungsboykott der Kernkraftgegner würden sicherlich darunter fallen; auch die verweigerte Mitwirkung bei der Volkszählung wäre erfaßt. Schwierig wird es bei der Abgrenzung der Gewaltfreiheit – ist die Schwelle zum gewaltsamen Widerstand bereits überschritten, wenn ein Zufahrtsweg vorübergehend blockiert oder eine Straßenbahn am Weiterfahren gehindert wird? Erst recht bleibt unklar, wie der Anlaß beschaffen sein muß, um zivilen Ungehorsam zu rechtfertigen, und ob die Rechtfertigung eine ausschließlich moralische oder eine auch vor den Schranken des Gerichts durchsetzbare ist.

Bei aller Unschärfe der Konturen wird deutlich, daß jedenfalls insoweit ein fester Begriffskern existiert, als von zivilem Ungehorsam nur dann die Rede ist, wenn rechtlichen Geboten zuwidergehandelt wird. Wer sich im Rahmen der Rechtsordnung bewegt, begeht keinen Ungehorsam. In dieser Fixierung auf die Zweiteilung rechtmäßig/rechtswidrig liegt eine gefährliche Verengung: Sie blendet aus, daß symbolischer Protest wie die Entfaltung von Druck auch dadurch möglich sind, daß soziale Normen verletzt werden. Ohne daß rechtlich abgesicherte Sanktionen vorhanden wären, existieren zahlreiche Spielregeln des Zusammenlebens,

deren Verletzung durch einen Teil der Bevölkerung erhebliche Auswirkungen hätte. Wird etwa der bargeldlose Zahlungsverkehr eingestellt und durch die traditionelle Barzahlung ersetzt, geraten Finanzamt und Stadtwerke in große Schwierigkeiten. Erst recht bereitet es Verdruß, wenn beispielsweise von der sozialen Konvention abgegangen wird, Konflikte nur in Ausnahmefällen durch förmliche Rechtsbehelfe und mit Hilfe der Gerichte zu bewältigen. Was würde geschehen, wenn gegen jeden Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt oder wenn jede Kündigung mit der Kündigungsschutzklage bekämpft würde? Was hätte es wohl für Konsequenzen für den Straßenverkehr, wenn alle Vorschriften korrekt beachtet, beispielsweise innerhalb geschlossener Ortschaften nur knapp unter 50 gefahren, und wenn die Vorfahrtsregel korrekt beachtet würde?

Die etwas voreilige Verengung des zivilen Widerstands auf den Bruch bestehenden Rechts hängt vermutlich damit zusammen, daß sich die Diskussion bisher ausschließlich auf Widerstandsformen bezogen hat, die sich im Bereich des Öffentlichen entwickelt haben. Völlig ausgeklammert blieb der Betrieb, wo seit über einem Jahrhundert rechtswidriger wie auch rechtmäßiger Ungehorsam praktiziert wird. Die Verletzung sozialer Normen spielt dort seit jeher mindestens dieselbe Rolle wie der ursprünglich generell und heute noch immer in vielen Erscheinungsformen illegale Streik. Wie kommt es, daß sich die civil-rights-Bewegung in den USA und die Friedensbewegung in der Bundesrepublik so wenig von diesen betrieblichen Erfahrungen inspirieren lassen? Was die USA betrifft, so scheint die plausibelste Erklärung darin zu liegen, daß der organisatorische Träger fehlte, der diese Vermittlungsaufgabe hätte erfüllen können: Die Gewerkschaften verstanden sich nur als Kartell der Arbeitskraftverkäufer, nahmen an sozialen Bewegungen aber relativ wenig teil. Man kann in diesem Zusammenhang sogar noch einen Schritt weitergehen und sich das Problem stellen, daß

ziviler Ungehorsam im bisher diskutierten Sinne nur dort überhaupt praktische Bedeutung erlangt, wo es an einer aktiven, soziale Probleme aufgreifenden Arbeiterbewegung fehlt. Die »Entdeckung« des zivilen Ungehorsams in der Bundesrepublik wäre dann unschwer damit zu erklären, daß die Gewerkschaften in der Friedensfrage lange Zeit ein Übermaß an Zurückhaltung praktiziert haben. Würde ein Generalstreik von ein oder zwei Tagen ernsthaft zur Debatte stehen, so wäre vermutlich die gewaltfreie Blockade militärischer Einrichtungen ein sehr viel geringeres Problem.

Gestatten Sie mir, im folgenden ein wenig über betriebliche Formen des Ungehorsams zu berichten und dann der Frage nachzugehen, was von den dortigen Erfahrungen auf andere Aktionsfelder übertragbar ist.

#### Erscheinungsformen betrieblichen Widerstands

Das gemeinhin als zentral eingestufte Kampfmittel der Arbeitnehmer ist der Streik. Ursprünglich in allen seinen Erscheinungsformen zumindest ein Vertragsbruch, in der Regel auch strafbar, scheint er heute in die Rechtsordnung integriert zu sein. Dies gilt freilich nur für *eine* wesentliche Erscheinungsform, den Arbeitskampf im Rahmen einer gewerkschaftlichen Tarifrunde; alle anderen Streiks werden von den Arbeitsgerichten als rechtswidrig behandelt oder bewegen sich in der Grauzone des rechtlich nicht eindeutig Definierten. In einer Reihe anderer westlicher Länder sind die Spielräume insoweit größer, als die staatliche Sanktionsgewalt weiter zurückgenommen ist. In langfristiger Perspektive wäre für den zivilen Ungehorsam im bisherigen Sinn eine ähnliche selektive Legalisierung denkbar; insbesondere dort, wo keine alternativen Konfliktregelungsmechanismen vorhanden sind, wäre an eine Flexibilisierung der rechtlichen Schranken zu denken.

Unbestritten außerhalb der Legalität bewegt sich die Kampfform der Sabotage, soweit sie Arbeitsmittel oder Arbeitsprodukte unbrauchbar macht oder zerstört. In der Praxis spielt diese Form des Protests eine relativ geringe Rolle; typischerweise ist sie Ausdruck einer aus Ohnmacht resultierenden Aggressivität eines einzelnen und deshalb ohne gemeinsamen Nenner mit den bisher diskutierten Formen des zivilen Ungehorsams.

Sehr viel interessanter sind unter diesen Umständen jene Formen von Verweigerung, die sich innerhalb bestehender rechtlicher Spielräume bewegen. Vier Handlungsformen seien hervorgehoben.

– Arbeitnehmer können dem Arbeitgeber dadurch ihre Arbeitskraft entziehen, daß sie kündigen. Zwar beschränkt sich dieses Druckmittel auf jene Fälle, in denen dem abkehrwilligen Arbeitnehmer keine Arbeitslosigkeit droht, doch heißt dies selbst in der Gegenwart nicht, daß dieses Mittel immer und unter allen Umständen ein stumpfes Schwert wäre. Für den Arbeitgeber folgt daraus ein Verlust an Humankapital, ein erzwungener Verzicht auf eine mit den betrieblichen Abläufen vertraute (in der Regel qualifizierte) Arbeitskraft. Scheidet eine Kündigung aus, so kommt es bisweilen zu verstärkten Krankmeldungen; soweit effektiv eine Krankheit vorliegt, handelt es sich nur um die Rücknahme einer Zusatzleistung, nämlich der Bereitschaft, auch dann am Arbeitsplatz zu erscheinen, wenn jeder Arzt für einige Tage Pause plädieren würde. Daß dies alles andere als eine praxisferne Spielerei ist, wird an der Tatsache deutlich, daß nach einer Untersuchung des baden-württembergischen Sozialministeriums 63,9% der an ihrem Arbeitsplatz befragten Männer und 71,1% der Frauen ärztliche Behandlung benötigten.

– Arbeitnehmer können ihre Leistung in gewissem Umfang reduzieren, ohne dadurch gegen arbeitsvertragliche Pflichten zu verstoßen. Sie können etwa darauf verzichten,

Vorschläge über rationelleres Arbeiten zu entwickeln oder nach oben weiterzugeben, sie können insbesondere bei Dienstleistungen die Arbeitsintensität in beträchtlichem Umfang selbst steuern. Sogar bei einzelnen Akkordformen bestehen hier Spielräume.

– Die Arbeitnehmer können weiter darauf verzichten, sich im bisherigen Rahmen über Vorschriften des Arbeitsschutzrechts hinwegzusetzen: Man trägt Sicherheitshandschuhe, obwohl dies den flüssigen Arbeitsablauf stört, man weigert sich, beim Rangieren von Zügen zwischen einzelnen Wagen hindurchzugehen, weil in der Tat entsprechende Verbote bestehen. Der Sache nach handelt es sich dabei um eine korrekte Befolgung des bestehenden Rechts, nicht etwa um Fälle des Mißbrauchs oder des bewußten Mißverstehens, die man normalerweise mit dem Begriff des »Dienstes nach Vorschrift« umschreibt.

– Schließlich lassen sich insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Befugnisse in einer Art und Weise ausüben, die dem Arbeitgeber nicht unbeträchtliche Nachteile zufügen. Wenn ein entsprechender Anlaß besteht, kann eine Betriebsversammlung ein bis zwei Tage dauern; der Arbeitgeber ist anders als beim Streik zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Niemand kann es überdies den Arbeitnehmern verbieten, sich während der Arbeitszeit nach § 39 Abs. 3 BetrVG an den Betriebsrat zu wenden, um ihm ein Anliegen vorzutragen. Auch wenn dies viele Beschäftigte gleichzeitig tun, wird der Arbeitgeber Mühe haben, einen Mißbrauch der im Gesetz vorgesehenen Befugnisse zu belegen.

Machen Gruppen von Arbeitnehmern von diesen Möglichkeiten Gebrauch, so läuft dies in der Regel auf eine erhebliche Reduzierung der Produktivität hinaus. In autoritären Arbeitsverfassungen, die kein Streikrecht kennen, kommt entsprechenden Kampfformen ein besonders hoher Stellenwert zu. Erfahrungen in Spanien, aber auch während des Faschismus in Deutschland unterstreichen, daß die wirt-

schaftlichen Interessen der Arbeitgeberseite dadurch sehr viel stärker beeinträchtigt sein können als durch ein offen zugestandenes und praktiziertes Streikrecht.

Was folgt daraus für die heutige Diskussion? Die abhängig Beschäftigten verfügen in der Bundesrepublik offensichtlich über ein beträchtliches Druckpotential, dessen Einsatz in der Auseinandersetzung um die Stationierung der Friedensbewegung außerordentlich große Handlungsmöglichkeiten eröffnen würde. Auch hier wäre es wenig sinnvoll, die Diskussion von vornherein auf rechtswidrige Handlungsformen zu beschränken.

#### Übertragung auf andere Aktionsfelder?

Kann eine soziale Protestbewegung vom betrieblichen Widerstand lernen? Es gilt, eine Reihe von Unterschieden zu beachten.

Vom Arbeitnehmer wird im Betrieb ein aktives Tun verlangt. Druck läßt sich daher im Prinzip schon dadurch entfalten, daß man sich passiv verhält, daß man weniger oder gar nicht arbeitet. In der außerbetrieblichen Öffentlichkeit sind Handlungspflichten eher die Ausnahme. Unterschriftensammlungen, Petitionen und Demonstrationen, aber auch gewaltfreie Blockaden sind nur auf der Basis eines aktiven Engagements möglich. Die Schwelle hierfür ist um einiges höher; auch sind häufig soziale Kontakte erst herzustellen, die im Betrieb aufgrund der räumlichen Nähe schon vorhanden sind. Wird ausnahmsweise auch seitens des Staates ein bestimmtes Tun des Bürgers verlangt, so ist das Verweigerungspotential entsprechend größer. Die Erfüllung der Wehrpflicht und die Zahlung der Steuern sind deshalb auch durch strafrechtliche Verbote abgesichert.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß Kooperationsverweigerung im Betrieb in der Regel zu einem eindeutig

dem »Kampfgegner« zuzurechnenden Nachteil führt. Legt man statt dessen den Straßenverkehr lahm, so wirkt sich dies in erster Linie als Belastung für andere Mitbürger aus.

In einer Hinsicht treffen außerbetriebliche Protestmaßnahmen jedoch auf günstigere Voraussetzungen: Sie berühren eine Ordnung, die den Anspruch erhebt, daß alle in ihr Platz haben, daß die bestehenden Verhältnisse zumindest als einigermaßen erträglich empfunden werden. Wird das Gegenteil dokumentiert, verliert das bestehende Herrschaftssystem an Legitimität. Da sich die Konsequenzen schwer abschätzen lassen, ist beispielsweise eine Blockade ein durchaus aussichtsreiches Kampfmittel, obwohl sie die Bewegungsfreiheit der Militärs schon ihres gewaltlosen Charakters wegen kaum nennenswert beschränkt.

Einbußen an Legitimität lassen sich anders als Gewinneinbußen nicht in Mark und Pfennig ausdrücken. Dennoch hat sich im Bewußtsein der Bevölkerung schon aufgrund des bisherigen Kampfes gegen die Raketen einiges geändert. Zahlreiche Umfrageergebnisse machen dies deutlich. Man kann sich in diesem Zusammenhang selbst auf Frau Noelle-Neumann stützen, die anders als die ZDF-Umfrage nur eine kleine Mehrheit von Stationierungsgegnern ermittelt hat, sich dabei aber einer leicht suggestiven Fragestellung bediente. Bemerkenswert ist nämlich, daß selbst auf der Basis ihrer Zahlen 47% aller Befragten für eine gleich enge Bindung zu den USA und zur Sowjetunion plädierten, während sich nur 42% für eine engere Bindung an die USA aussprachen. Zwei Jahre zuvor, d. h. 1981, hatte es noch umgekehrte Mehrheiten gegeben: Nur 38% zeigten das gleiche Maß an Zuneigung zu beiden Seiten, 48% waren für eine engere Bindung an die USA. Man kann mutmaßen, daß die Ergebnisse noch »neutralistischer« gewesen wären, hätte man nicht nach einer gleich »engen« Bindung (auch zur Sowjetunion!), sondern nach gleicher Distanz zu beiden gefragt. Wie dem auch sei, die totale Westintegration der Bundesrepublik und damit

ein wesentlicher Teil der bisherigen Ordnung verliert deutlich an Legitimität, die Zustimmung zu amerikanischer Dominanz unterliegt einem Erosionsprozeß.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Ich meine, es geht nicht nur darum, die Diskussion auf rechtswidrige Widerstandsformen zu konzentrieren. Ich sehe die Gefahr, daß – von grundsätzlichen Bedenken einmal abgesehen – rechtswidriges oder rechtlich riskantes Handeln die Sache einer kleinen Avantgarde, einer Spitze, bleibt, die man unschwer abbrechen kann. Wenn man eine breite Basis, eine Massenbewegung der Aktiven erstrebt, ist es notwendig, auch Formen zu entwickeln, die vom einzelnen relativ wenig Risikobereitschaft erfordern.

Weiter sollten wir in der morgigen Diskussion die betriebliche Sphäre nicht ausgliedern. Sie ist nicht die allein entscheidende, aber sie ist wichtig, und wir sollten versuchen, von der dort entwickelten Kreativität zu lernen.

## *Diskussionsbeiträge*